

## 4. Jugendgerichtshilfe – Beratung und Kooperation

### JGH und ÄPB

Zwischen den Jugendämtern von Stadt und Landkreis Gießen und unserer Beratungsstelle besteht auf der Grundlage der Rahmenverträge seit langem eine bewährte Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe der Jugendämter (JGH). Die Mitarbeiter der JGH, auch „Jugendhilfe im Strafverfahren“ genannt, beraten und betreuen straffällig gewordene Jugendliche (14 – 18 Jahre) und deren Eltern sowie Heranwachsende, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitwirkung der Jugendhilfe an Jugendstrafverfahren ergibt sich aus der Rechtsgrundlage des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) und des JGG (Jugendgerichtsgesetz), nach der die Jugendhilfe zur **Einlösung des „Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“** beitragen soll. So kommt im Rahmen von Jugendstrafverfahren erzieherischen Maßnahmen ein besonderer Stellenwert zu. Anders als im allgemeinen Strafrecht steht im Jugendstrafrecht nicht die Sanktionierung begangenen Unrechts, der Schuldausgleich durch Strafe im Vordergrund, sondern die Vermeidung künftiger Straffälligkeit. Dementsprechend bringt die JGH ihre sozialpädagogische Kompetenz in das Strafverfahren ein und prüft im Einzelfall Ansatzpunkte für ein erzieherisches Einwirken sowie, ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet und ob auf strafrechtliche Maßnahmen verzichtet werden sollte. Aus dem Spektrum der Jugendhilfeleistungen (gemäß dem SGB VIII) kann die JGH dem Gericht so auch eine Beratungsaufgabe für den/die Jugendliche/n bzw. Heranwachsende/n in einer Erziehungsberatungsstelle vorschlagen.

Haben z. B. Jugendliche oder Heranwachsende, die von der JGH im Rahmen von Hauptverfahren nach StGB und JGG betreut werden, Schwierigkeiten und Krisen in der eigenen Entwicklung, der Familie, Schule oder Ausbildung, kann die JGH eine gerichtliche Beratungsaufgabe für sinnvoll und förderlich erachten. Entsprechend der Kooperationsvereinbarung zwischen der JGH und der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle wird dann folgendermaßen vorgegangen:

Der Mitarbeiter der JGH erkundigt sich bei der Beratungsstelle, ob eine verbindliche Übernahme einer Beratung auf der Grundlage eines Urteils vom Jugendgericht möglich ist. Ist Kapazität vorhanden, folgt ein fachlicher Austausch und eine Abwägung der Gründe die für oder gegen eine Beratung sprechen.

Entscheidet sich der JGH-Mitarbeiter für eine Beratung als mögliche Auflage, erfolgen Terminabsprachen für ein gemeinsames Erstgespräch, zu dem der Klient und ggf. dessen Eltern bzw. Bezugspersonen eingeladen werden.

In dem gemeinsamen Erstgespräch vermittelt der Mitarbeiter der JGH ausführlich für den Klienten und ggf. dessen Begleiter das Konzept der Beratung mit deutlichem Hinweis auf Verbindlichkeit. Es werden sinnvolle Themen, die Inhalt der Beratung sein könnten, umrissen, wie z. B. schulische/berufliche, persönliche oder familiäre Schwierigkeiten. Damit wird deutlich, dass es in der Beratung nicht vorrangig um das Delikt des Klienten geht. Der Klient und die Erziehungsberechtigten entbinden die Beratungsstelle von ihrer Schweigepflicht gegenüber der JGH. Dabei bezieht sich die Schweigepflichtentbindung auf die Terminwahrnehmung, nicht auf die Inhalte der Beratung.

In dem Erstgespräch geht es auch um die fachliche Einschätzung, ob ausreichend Motivation des Klienten vorhanden ist und die Beratung durch das soziale Umfeld als Unterstützung wahrgenommen wird. Nur bei positiver Einschätzung wird die JGH einen Beratungsvorschlag an das Jugendgericht weiterleiten. Die Beratungsstelle erhält eine Kopie dieses Vorschlages.

Der zuständige Berater hat die Möglichkeit, nach Absprache an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen.

Anklageschrift, Gerichtsurteil und seine Begründung werden der Beratungsstelle nach Bedarf zugänglich gemacht.

Mit den Beratungsterminen wird möglichst bald nach der Auflage begonnen. Beratungsumfang sind in der Regel 5 bis 8 Termine im Zeitraum von 4 bis 6 Monaten. Neben den Einzelgesprächen mit dem/der Jugendlichen können bei Bedarf auch Familienmitglieder in die Beratung einbezogen oder ggf. auch testpsychologische Untersuchungen durchgeführt werden.

Nach der Durchführung der angeordneten Beratungstermine folgt ein gemeinsames Abschlussgespräch mit dem Mitarbeiter der JGH. Zudem erhält die JGH von dem/der Berater/in einen kurzen Bericht über den Beratungsverlauf und die besprochenen Themen in Stichworten, der an das Gericht weitergeleitet wird.

Danach hat der Jugendliche und seine Familie über das Gerichtsverfahren hinaus bei späteren Anlässen die Möglichkeit, erneut Beratungstermine eigeninitiativ bzw. freiwillig in Anspruch zu nehmen.

## Zahlen und Ergebnisse

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt achtzehn Fälle der Jugendgerichtshilfe in der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle bearbeitet und abgeschlossen.

Die Bandbreite der Straftaten ist vielfältig. Zu nennen sind beispielsweise Delikte wie Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Fundunterschlagung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Nötigung etc.

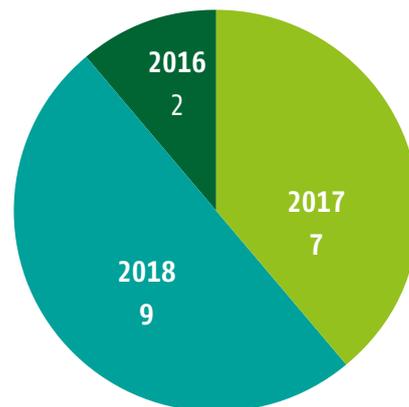
Es wurden in diesem Zeitraum sieben weibliche und elf männliche Personen beraten. Aus der Stadt Gießen wurden dreizehn Fälle, aus dem Landkreis Gießen fünf Fälle bearbeitet.

Zwei Fälle wurden durch den Berater, ein Fall durch die Klienten vorzeitig beendet. Fünfzehn der achtzehn Fälle wurden nach dem Beratungsziel erfolgreich abgeschlossen.

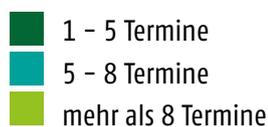
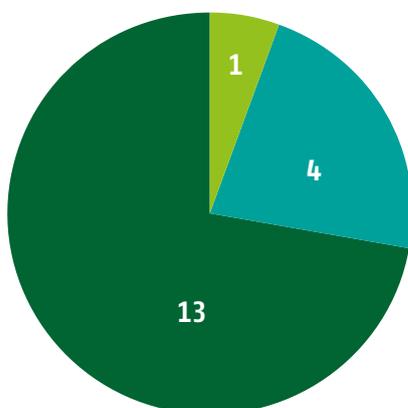
### Geschlechterverteilung



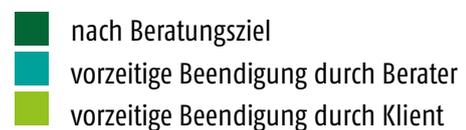
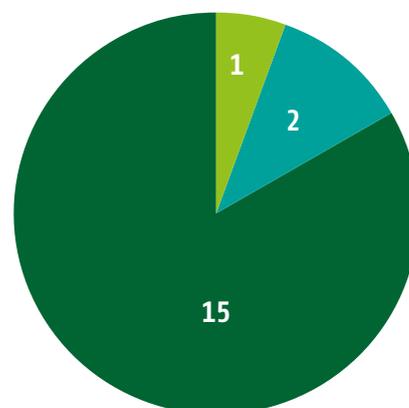
### Fälle 2016 - 2018



### Anzahl der Sitzungen



### Beendigungsmodus



## Fallbeispiel (anonymisiert)

### 1. Vorinformationen

Frau X. von der Jugendgerichtshilfe (JGH) setzt sich mit der Erziehungsberatungsstelle in Verbindung. Es gehe um einen männlichen jungen Erwachsenen, der in der Vergangenheit einen Freund heftig gemobbt und schikaniert habe. Die Anklage beinhaltete unter anderem unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln, körperliche Misshandlung und Nötigung. Die Gerichtsverhandlung hatte eine Jugendstrafe mit Bewährung von 6 Monaten zur Folge.

Aufgrund der Ergebnisse der ersten Gerichtsverhandlung hatten die Eltern des Jugendlichen eine Berufungsverhandlung angestrengt, bei der Frau X. nun Beratung vorschlagen möchte. Aufgrund der Erstinstanz „müsse man mit 8 – 10 Gesprächen“ rechnen. Frau X. halte den jungen Mann für ausreichend beratungsmotiviert, er leide psychisch darunter, in der Vergangenheit einen Freund so schikaniert zu haben.

Nach fachlichem Austausch und einem Abwägen der Gründe, die für oder gegen eine Beratung sprechen könnten, wird klar, dass eine JGH-Beratung eine mögliche Auflage für den vorgestellten Fall sein könnte. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes werde diesen Vorschlag bei Gericht einbringen und sich ggf. wieder bezüglich einer Terminabsprache melden.

Im Berufungsverfahren stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag: Schwere der Schuld liegt vor, Schadenswiedergutmachung, acht Gespräche in der Beratungsstelle. Die Verteidigung plädiert auf keine Schwere der Schuld, d. h. keine Jugendstrafe auf Bewährung, eine Verwarnung, acht Gespräche in der Beratungsstelle und Schadenswiedergutmachung.

Das Gericht folgt schließlich der Auffassung der Verteidigung. Außerdem wird der Gebrauch von Rauschmitteln (THC) untersucht und mit mehreren unangemeldeten Urinkontrollen überprüft.

### 2. Beratungsverlauf

Zum Erstgespräch erscheinen der Klient und Frau X. vom Jugendamt. Es werden das Konzept der Beratungsstelle sowie die Rahmenbedingungen geklärt. Ebenso werden die Anliegen, die verschiedenen Aufträge sowie letztendlich der Kontrakt für die Beratung differenziert. **Die Beratung in einem JGH-Fall stellt einen „Zwangskontext“ dar**, sollte der Klient die gemeinsam besprochenen Termine nicht einhalten, wird die Maßnahme beendet und eine entsprechende Abschlussinformation an die JGH gesendet.

Der Auftrag der JGH an die Beratung sieht vor, dass sich der Klient noch einmal differenziert mit dem gerichtsrelevanten Thema auseinandersetzt. Er soll das Erlebte besser verorten und eventuell auch damit abschließen können. Ebenso könnte ein Ergebnis sein, dass der

Klient mit dem Geschädigten „Frieden schließen“ kann. Der Klient selbst gibt an, dass sich sein Leben seit der „Sache“ sehr verändert hätte und es gut wäre darüber noch einmal zu sprechen. Insbesondere gegenüber dem Geschädigten sei der Kontakt komplett abgebrochen. Obwohl er viele Dinge nicht verstehen könne, würde er sich für sein Verhalten gerne entschuldigen. Zudem möchte er natürlich die vom Gericht geforderte Auflage erfüllen.

Die Beratungsschwerpunkte liegen demnach auf einer Reflexion der Vorfälle und Konfrontation mit dem eigenen Verhalten (Deliktbezug) sowie auf dem Besprechen von alternativen und damit präventiven Verhaltensweisen sowie auf den Veränderungen, die sich dadurch für den Klienten, sein familiäres und soziales Umfeld ergeben haben.

#### *Reflexion und Konfrontation (Deliktbezug)*

In den ersten Beratungsgesprächen berichtet der Klient, wie er die Delikte wahrgenommen hat. Damals sei er jünger gewesen und hätte in der Schule einige Freunde in der Klasse gehabt. Sie hätten Dinge gemacht, die man in diesem Alter „eben so macht“ und manchmal sei es auch etwas rauer zugegangen. Irgendwann hätte das Ganze eine Eigendynamik entwickelt, die vor allem den Geschädigten getroffen hätte. Dieser wäre im Freundeskreis das schwächste Glied gewesen und hätte viel einstecken müssen. Dies hätte der Klient erst so richtig wahrgenommen als Anklage gegen ihn erhoben wurde. Zuvor hätte er die Vorfälle gar nicht so schlimm empfunden, kann aber jetzt rückblickend reflektieren, dass er ja auch kaum Leidtragender von Misshandlungen und Erpressungen war. Über den Drogenkonsum und Handel habe er sich damals auch wenige Gedanken gemacht, das hätte „damals dazugehört“ und die meisten in seinem Alter hätten damit zu tun gehabt.

Als belastend empfinde er jedoch auch, dass er seiner Ansicht nach nicht der einzige Schuldige bei den Vorfällen war, aber als Einziger verurteilt wurde, da den Anderen hätte nichts nachgewiesen werden können. Seine Freunde hätten dann bei der ersten Gerichtsverhandlung sogar gegen ihn ausgesagt, ihm alle Schuld zugeschoben und wären nicht belangt worden. Das wäre sehr bitter für ihn gewesen.

Zudem beschäftige den Klienten nachhaltig, dass der „Geschädigte“ ja auch sein Freund gewesen sei. Sie hätten sich gut verstanden und eine gute Zeit gemeinsam gehabt, „bis die Stimmung gekippt“ sei. Erschrecken würde ihn vor allem, dass er erst im Nachgang empfinden und begreifen könne, was er ihm alles angetan hat. Dazu komme, dass der Kontakt nach der Verhandlung abgebrochen sei, das würde sich „komisch anfühlen“, es blieben viele Dinge unausgesprochen.

### *Umgang und Veränderungen*

Der Klient wäre damals von der Schule abgegangen und hätte eine Ausbildung angefangen. Mit der Clique von damals hätte er keinen Kontakt mehr. Mit der Ausbildung würde es gut laufen und es bestehe die Aussicht, vom Betrieb übernommen zu werden. Er hätte jetzt eine Freundin und wäre ruhiger geworden. Allerdings habe er sich stark aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen. Er versuche allen Problemen aus dem Weg zu gehen, aus Angst wieder mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Wenn er doch einmal mit seinen neuen Freunden feiern gehe, würde ihn diese Angst permanent begleiten. Ebenso würde er oft die Luft anhalten wenn Post komme, aus Sorge, vielleicht wieder einen Brief von der Staatsanwaltschaft zu bekommen.

Diesen Auswirkungen stehe er ambivalent gegenüber. Positiv sei, dass er keine Straftaten mehr begangen habe. Andererseits habe er Ängste entwickelt, sich aus dem sozialen Leben zurückgezogen („Abtauchen“), was etliche Einschränkungen nach sich ziehe.

Neben pragmatischen Überlegungen und Hinweisen zur Gestaltung des Lebensalltags soll an dieser Stelle erläutert werden, wie versucht wurde, Veränderung zu initiieren. Dabei wurde seitens des Beraters auf die Methode der Wirklichkeits- und Möglichkeitskonstruktionen zurückgegriffen. Es handelt sich hierbei um eine systemische Methode bei der durch Fragen zu den Wirklichkeitskonstruktionen der aktuelle Kontext erhellt und deutlicher wird, wie sich die Lebenswelt und die Beziehungsmuster des Klienten darstellen. In einem zweiten Schritt werden Möglichkeitskonstruktionen entwickelt, um der Frage nachzugehen, wie der Klient sich sein Leben vorstellen könnte, also was für ihn möglich wäre. Idealerweise entsteht für den Klienten, der sich zuvor in einer handlungsunfähigen Situation befunden hat, eine Richtung, in die er gehen möchte.

Der Klient kam so mehr und mehr zu der Erkenntnis, dass sich sein Leben grundlegend verändert hat, aber in

vielen Bereichen mit sehr positiven Ergebnissen. **Durch den Perspektivwechsel wurde es für ihn möglich, die Veränderungen der letzten Jahre neu zu bewerten und konnte diese somit besser annehmen.**

Im weiteren Verlauf der Beratung wurde der Schwerpunkt auf die Schuld- und Schamgefühle, die aus der Tat heraus entstanden waren, gelegt. Diese Ebene war für den Klienten nachhaltig belastend und bedrückend, da er von seinem Handeln damals noch sehr beeindruckt und es mit dem Opfer nie zu einer direkten Aussprache gekommen war.

**Der Akt der Entschuldigung ist weit verbreitet und ist vermutlich eine der wirksamsten Möglichkeiten um Schuld- und Schamgefühle zu überwinden.** Von daher wurden gemeinsam mit dem Klienten Überlegungen angestellt, wie im vorliegenden Fall eine Entschuldigung aussehen könnte. Dies mit dem Ziel, Verantwortung für die Taten zu übernehmen, um dann einen besseren Umgang mit den negativen Gefühlen zu finden.

Der Klient entschied sich schließlich dazu, unter Anleitung seinem ehemaligen Freund einen bzw. zwei Briefe zu schreiben. Er sah darin die beste Möglichkeit, Unausgesprochenes loszuwerden und eine Entschuldigung authentisch zu formulieren.

### **3. Beratungsende**

Die Beratung mündete in einem gemeinsamen Abschlussgespräch mit der Vertreterin der Jugendgerichtshilfe, um den Verlauf zu besprechen und die Ergebnisse zu sichern. Die Maßnahme konnte erfolgreich beendet werden. Der Klient nahm über die vorgeschriebenen acht Termine weitere Beratungsgespräche in Anspruch. Ergänzend sei erwähnt, dass es bei den unangekündigten Urin-Proben letztlich keine Beanstandungen mehr gab.

Daniela Bonnert, André Erb, David Fischer